

**Reglement
betreffend elektronische Abstimmungsanlage im
Kantonsratssaal**

Vom 9. August 2016

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: **141.111 | 141.111-A1 | 141.111-A2**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Das Büro des Kantonsrats,

gestützt auf § 10 Abs. 2-4 der Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR)
vom 28. August 2014¹⁾,

beschliesst:

I.

1. Grundsätze

§ 1 Zweck

¹ Die elektronische Abstimmungsanlage im Kantonsratssaal (kurz «Anlage» genannt) bezweckt

1. eine rasche und fehlerfreie Ermittlung der Resultate bei Abstimmungen im Kantonsrat;
2. eine umfassende Transparenz des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder des Kantonsrats gegen innen (Kantonsrat) und gegen aussen (Öffentlichkeit).

§ 2 Geltungsbereich

¹ Die Anlage kommt bei allen Abstimmungen im Kantonsrat zum Einsatz. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

¹⁾ BGS [141.1](#)

² Die Anlage kommt nicht zum Einsatz

1. bei Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 37 Abs. 2 GO KR);
2. bei Abstimmungen unter Namensaufruf (§ 81 GO KR);
3. bei geheimen Abstimmungen (§ 81 GO KR);
4. bei geheimen Wahlen und Wahlbestätigungen des Kantonsrats (§ 84 ff. GO KR);
5. bei Ausfall der Anlage;
6. bei Vierfach-, Fünffach- und weitergehenden Mehrfachabstimmungen.

§ 3 Reports

¹ Es wird für jede Abstimmung im System ein separater Report erstellt.

² Der provisorische Report besteht aus einer Grafik (§ 4; Anhang 1).

³ Der definitive Report besteht aus einer Namensliste (§ 5; Anhang 2). Rechtlich verbindlich ist einzig der definitive Report (§ 20).

⁴ Die Staatskanzlei kann die folgenden geringfügigen Anpassungen an den Anhängen 1 und 2 vornehmen:

1. redaktionelle Bereinigungen wie Schreibfehler;
2. Änderungen der Schriftgrössen;
3. Veränderungen der grafischen Elemente.

⁵ Die Staatskanzlei orientiert das Büro des Kantonsrats über die gemäss Abs. 4 vorgenommenen Anpassungen und aktualisiert die Anhänge in den Gesetzessammlungen.

§ 4 Provisorischer Report (Grafik)

¹ Für jede Abstimmung wird ein provisorischer Report in Form einer Grafik mit folgenden Angaben gemäss Muster im Anhang 1 erstellt:

1. das Datum der Kantonsratssitzung;
2. die Nummer der Abstimmung;
3. ein Diagramm mit dem Ergebnis für jede Abstimmung in den Farben gemäss § 5 Abs. 2 Ziff. 1–5;
4. eine Übersicht mit dem Sitzplan im Kantonsrat, auf der das Abstimmungsergebnis pro Sitzplatz (ohne Angaben der Namen der Ratsmitglieder) in den Farben gemäss § 5 Abs. 2 Ziff. 1–5 angezeigt wird.

§ 5 Definitiver Report (Namensliste)

¹ Der definitive Report ist eine Namensliste mit folgenden Angaben zu den Kantonsratsmitgliedern:

1. Nachnamen;
2. Vornamen;
3. Fraktions- oder Parteizugehörigkeit;
4. Ergebnisse der Abstimmungen der jeweiligen Kantonsratssitzung.

² Die Abstimmungsergebnisse geben das Stimmverhalten jedes Ratsmitglieds tabellarisch gemäss Muster im Anhang 2 wieder:

1. Erstes Mehr: Blau;
2. Zweites Mehr: Rot;
3. Allfälliges drittes Mehr: Gelb;
4. Enthaltung: Grau;
5. Vakanz/Abwesenheit/Nicht-Teilnahme an der Abstimmung: Weiss.

³ Die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten wird gemäss Abs. 2 Ziff. 5 als «Nicht-Teilnahme an der Abstimmung» erfasst (§ 82 Abs. 1 Satz 1 GO KR); vorbehalten bleibt die Erfassung des Stichentscheids der Präsidentin oder des Präsidenten gemäss § 16.

⁴ Es werden Zwischentotale gemäss Abs. 2 Ziff. 1–5 ausgewiesen.

⁵ Das Total der Abstimmungsergebnisse beträgt immer 80.

2. Zuständigkeiten

§ 6 Stimmzählende

¹ Die Stimmzählenden sind zuständig für die Bedienung der Anlage während der Kantonsratssitzung.

² Sie überprüfen

1. vor der Kantonsratssitzung die Vorbereitungsarbeiten der Staatskanzlei (§ 11 Abs. 2);
2. während der Kantonsratssitzung die Übereinstimmung der verkündeten Ergebnisse mit den Bildschirmanzeigen (§ 18 Abs. 2).

³ Sie unterzeichnen die provisorischen Reports (§ 4 bzw. § 19 Abs. 1) und geben die definitiven Reports zur Aufschaltung im Internet frei (§ 20 Abs. 3).

§ 7 Staatskanzlei

¹ Die Staatskanzlei ist für den Betrieb der Anlage verantwortlich.

² Sie erstellt zuhanden der Stimmzählenden die Entwürfe der definitiven Reports und veröffentlicht diese nach Massgabe der Stimmzählenden (§ 20 f.).

3. Bauliche Ausrüstung

§ 8 Technik

¹ Es wird eine mobile, kabelungebundene Funktechnik eingesetzt.

² Jedes Ratsmitglied erhält zur Stimmabgabe ein individuell angeschriebenes, mobiles Gerät (Keypad).

³ Die Geräte (Keypads) bleiben während der Kantonsratssitzung im Kantonsratssaal.

⁴ Die Stimmzählenden haben für die Bedienung der Anlage während der Kantonsratssitzung einen Computer sowie einen Drucker zur Verfügung (§ 14 ff.).

§ 9 Bedienungsknöpfe

¹ Es stehen den Ratsmitgliedern auf den Geräten (Keypads) fünf Bedienungsknöpfe zur Verfügung, nämlich

1. Knopf 1 für das erste Mehr;
2. Knopf 2 für das zweite Mehr;
3. Knopf 3 für ein allfälliges drittes Mehr;
4. Knopf 4 für die Enthaltung;
5. separater Knopf für die Korrektur der Stimmabgabe.

³ Die Stimme eines an der Sitzung anwesenden Ratsmitglieds, das sich während der Abstimmung nicht im Kantonsratssaal aufhält (Entrée, Toilette usw.), wird unter der Rubrik «Abwesenheit/Nicht-Teilnahme» erfasst.

⁴ Entschuldigte, abwesende und nicht an einer Abstimmung teilnehmende Ratsmitglieder werden ebenfalls unter der Rubrik «Abwesenheit/Nicht-Teilnahme» erfasst.

§ 10 Bildschirme

¹ Es werden je zwei Bildschirme im Norden und Süden des Saals montiert oder aufgestellt.

² Auf den Bildschirmen erscheint der provisorische Report (Grafik) gemäss § 4.

³ Die Darstellungen auf dem Bildschirm sind rechtlich nicht verbindlich. Sie sind nicht Gegenstand der definitiven Reports (§ 3 Abs. 3).

4. Bedienung der Anlage vor der Kantonsratssitzung

§ 11 Einrichtung der Anlage vor der Sitzung

¹ Die Staatskanzlei

1. richtet die Anlage vor der Kantonsratssitzung ein;
2. erstellt zuhanden der Stimmezählenden die Tabelle gemäss § 14 Abs. 1).

² Die Stimmezählenden überprüfen die Vorbereitungsarbeiten der Staatskanzlei (§ 6 Abs. 2).

§ 12 Systemzugang

¹ Die Stimmezählenden, die Landschreiberin oder der Landschreiber sowie die von dieser oder diesem bestimmten Mitarbeitenden der Staatskanzlei erhalten einen Systemzugang.

§ 13 Kein Videostreaming

¹ Die laufende Kantonsratssitzung wird nicht im Internet aufgeschaltet. Auch nach der Sitzung wird davon abgesehen.

² Vorbehalten bleibt die Aufschaltung durch Dritte. Besucherinnen und Besucher benötigen dazu eine Bewilligung, nicht aber die akkreditierten Medien (§ 38 Abs. 3 und § 39 Abs. 3 GO KR).

5. Bedienung der Anlage während der Kantonsratssitzung

§ 14 Erfassung während der Sitzung

¹ Die Stimmezählenden notieren in einer Tabelle die massgeblichen Angaben zu jeder Abstimmung, nämlich

1. die Nummer der Abstimmung;
2. die Abstimmungsfrage (Stichworte);
3. die Zuordnung der Anträge zum ersten, zum zweiten und zum allfälligen dritten Mehr.

² Die Abstimmungen sind pro Sitzungstag durchnummeriert (jeweils bei «1» beginnend).

§ 15 Abstimmungsvorgang

¹ Die Präsidentin oder der Präsident liest die Abstimmungsfrage vor und schlägt dem Kantonsrat das Abstimmungsverfahren vor (§ 75 Abs. 1 GO KR).

² Die Präsidentin oder der Präsident kann den Stimmzählenden Weisungen für die Erfassung der Abstimmungen erteilen.

³ Die Abstimmungsfrage wird nicht auf den Bildschirmen angezeigt.

⁴ Die Stimmzählenden lösen auf Anweisung der Präsidentin oder des Präsidenten den Abstimmungsvorgang aus.

⁵ Der Abstimmungsvorgang dauert 15 Sekunden. Auf den Bildschirmen wird die verbleibende Zeit zur Stimmabgabe angegeben (Countdown). Danach ist die Abstimmung abgeschlossen. Es werden keine weiteren Stimmabgaben aufgenommen.

⁶ Die Stimmabgaben mit dem Total für die einzelnen Mehrs werden laufend auf den Bildschirmen dargestellt.

⁷ Sofern ein Ratsmitglied aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, die Anlage selber zu bedienen, erfolgt die Stimmabgabe nach Anweisung des betroffenen Ratsmitglieds durch eine Stimmzählerin oder einen Stimmzähler.

§ 16 Stichentscheid der Präsidentin oder des Präsidenten

¹ Sofern der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zufällt (§ 82 Abs. 1 Satz 2 GO KR), wird dafür ein separater Report erstellt.

§ 17 Wiederholung der Abstimmung

¹ Sofern während des Abstimmungsvorgangs eine Unstimmigkeit bei der Ermittlung des Ergebnisses festgestellt wird, ist dieser Vorgang zu Ende zu führen. Die Präsidentin oder der Präsident ordnet eine erneute Abstimmung an. Vorbehalten bleibt § 71 Abs. 2 GO KR.

² Der fehlerhafte frühere Abstimmungsvorgang ist im definitiven Report (§ 5) als «aufgehoben» zu bezeichnen. Er darf im System nicht gelöscht werden.

§ 18 Verkündung der Ergebnisse

¹ Die Präsidentin oder der Präsident verkündet die Ergebnisse der Abstimmungen.

² Die Stimmzählenden überprüfen, ob die Verkündung der Ergebnisse mit den Bildschirmanzeigen übereinstimmt.

§ 19 Ausdruck der provisorischen Reports

¹ Die Stimmzählenden drucken die provisorischen Reports aus und unterzeichnen diese am Tag der Kantonsratssitzung.

² Sie übergeben die unterzeichneten provisorischen Reports der Staatskanzlei. Diese sind nicht Teil des Protokolls des Kantonsrats.

³ Nach der Genehmigung des Protokolls der Kantonsratssitzung vernichtet die Staatskanzlei die provisorischen Reports.

6. Publikation nach der Kantonsratssitzung

§ 20 Erstellung der definitiven Reports

¹ Nach der Kantonsratssitzung erstellt die Staatskanzlei zuhanden der Stimmzählenden die definitiven Reports. Grundlagen sind die automatisch generierte Namensliste (§ 5) und die Notizen der Stimmzählenden (§ 14 Abs. 1).

² Die Staatskanzlei führt zu jeder Abstimmung stichwortartig auf, wie die Abstimmungsfrage lautete (mit Angaben zum ersten, zweiten und dritten Mehr).

³ Die Stimmzählenden geben die definitiven Reports zur Aufschaltung im Internet durch die Staatskanzlei frei.

§ 21 Aufschaltung im Internet

¹ Die Staatskanzlei schaltet die definitiven Reports spätestens am dritten Arbeitstag nach der Kantonsratssitzung im Internet auf. Aus wichtigen Gründen kann die Präsidentin oder der Präsident diese Frist im Einzelfall verlängern oder verkürzen.

² Die Staatskanzlei berücksichtigt die Standards für Open Data.

³ Die aufgeschalteten Reports werden in gängigen Datenformaten unbeschränkt lange zur Verfügung gestellt. Diese dürfen durch Dritte weiterbearbeitet werden.

§ 22 Beilagen zum Protokoll

¹ Die im Internet aufgeschalteten, definitiven Reports sind als Beilagen Bestandteil des Protokolls des Kantonsrats.

² Diese werden nicht versandt, sondern dienen nur der Aktenführung bei der Staatskanzlei.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Das Büro des Kantonsrats bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes¹⁾.

Zug, 9. August 2016

Büro des Kantonsrats

Der Präsident
Moritz Schmid

Der Landschreiber
Tobias Moser

Mit Zirkularbeschluss vom 27. November 2016 hat das Büro des Kantonsrats dieses Reglement per 15. Dezember 2016 in Kraft gesetzt.

Publiziert im Amtsblatt vom 2. Dezember 2016

¹⁾ Inkrafttreten am 15. Dezember 2016

Anhang 2 (BGS 141.111-A2)

Kantonsratsitzung vom 13.12.2016

Definitiver Report

Kanton Zug

Nachnamen	Vornamen	Fraktionen	Parteien	Abst. 1
Abt	Daniel	FDP	FDP	1. Mehr
Andermatt	Adrian	FDP	FDP	V/A/N
Andermatt	Pirmin	CVP	CVP	Enth
Balmert	Kurt	CVP	CVP	2. Mehr
Balmert	Monika	CVP	CVP	3. Mehr
Baumgartner	Hans	CVP	CVP	V/A/N
Bieri	Arona	CVP	CVP	1. Mehr
Birrer	Walter	SVP	SVP	Enth
Brandenberg	Martini	SVP	SVP	Enth
Bronner	Philip C.	SVP	SVP	3. Mehr
Bühler	Olivia	SP	SP	3. Mehr
Bürch	Daniela	SP	SP	3. Mehr
Bürschli	Thomas	FDP	FDP	1. Mehr
Cherenseth	Philippe	FDP	FDP	1. Mehr
Cherenseth	Hans	FDP	FDP	Enth
Dilli	Laura	CVP	CVP	Enth
Dzafkovi	Zelj	SP	SP	2. Mehr
Elter	Andreas	CVP	CVP	Enth
Frei	Pirmin	CVP	CVP	3. Mehr
Gander	Thomas	FDP	FDP	1. Mehr
Giger	Susanne	ALG	Parteilos	Enth
Gösel	Aloa	SP	SP	3. Mehr
Gysel	Barbara	SP	SP	2. Mehr
Haas	Esther	ALG	ALG	3. Mehr
Hässli	Barbara	CVP	CVP	1. Mehr
Hausheer	Andreas	CVP	CVP	2. Mehr
Henseler	Emanuel	CVP	CVP	3. Mehr
Hess	Mariann	ALG	ALG	2. Mehr
Hess-Brauer	Iris	CVP	CVP	2. Mehr
Hofer	Rita	ALG	ALG	3. Mehr
Hoskettler	Andreas	FDP	FDP	1. Mehr
Hürlimann	Andreas	ALG	ALG	1. Mehr
Hürlimann	Marius	SVP	SVP	Enth
Imfeld	Nicole	Fraktionen	GLP	Enth
Ingold	Gabriela	FDP	FDP	1. Mehr
Iten	Patrick	CVP	CVP	Enth
Iten	Beat	SP	SP	3. Mehr
Kyrenbühl	René	SVP	SVP	V/A/N
Landtwing	Alice	FDP	FDP	V/A/N
Leiter	Peter	FDP	FDP	2. Mehr
Lötscher	Thomas	FDP	FDP	3. Mehr
Lustenberger	Andreas	ALG	ALG	V/A/N
Marti	Daniel	Fraktionen	GLP	2. Mehr

ALG-Alternative die Grünen, CVP-Christlichdemokratische Volkspartei, FDP-FDP Die Liberalen-glp-Gümliberale Partei, Fraktionen-Parteien-Präsenzpartei-Präsenzpartei, FDP-FDP Die Liberalen-glp-Gümliberale Partei, FDP-FDP Die Liberalen-glp-Gümliberale Partei, SP-Schweizerische Volkspartei

Anhang 2 (BGS 141.111-A2)

Kantonsratsitzung vom 13.12.2016

Definitiver Report

Kanton Zug

Meierhans	Thomas	CVP	CVP	2. Mehr
Mesmer	Jürg	SVP	SVP	3. Mehr
Mösch	Jean-Luc	CVP	CVP	3. Mehr
Nussbaumer	Karl	SVP	SVP	1. Mehr
Odermatt	Anastas	ALG	ALG	3. Mehr
Preduzzi	Remo	CVP	CVP	3. Mehr
Raschle	Urs	CVP	CVP	V/A/N
Renggli	Silvan	CVP	CVP	3. Mehr
Riboni	Michael	SVP	SVP	2. Mehr
Riedi	Beni	SVP	SVP	2. Mehr
Roos	Flavio	SVP	SVP	1. Mehr
Rüegg	Richard	CVP	CVP	3. Mehr
Ryser	Ralph	SVP	SVP	V/A/N
Schmid	Heini	CVP	CVP	1. Mehr
Schmid	Moritz	SVP	SVP	V/A/N
Schiber-Neiger	Hanni	ALG	ALG	1. Mehr
Schuler	Hubert	SP	SP	2. Mehr
Seiber	Beat	SVP	SVP	Ernh
Sivaganesan	Rupah	SP	SP	Ernh
Soltermann	Claus	Fraktionlos	GLP	3. Mehr
Spinas-Häggin	Josanda	Fraktionlos	Fraktionspartei	2. Mehr
Stalin	Daniel	Fraktionlos	GLP	1. Mehr
Stocker	Corinella	FDP	FDP	1. Mehr
Strab-Müller	Vroni	HG	FBP	V/A/N
Studer	Daniel	SVP	SVP	3. Mehr
Studer	Stefan	SVP	SVP	Ernh
Thalmann	Karen	FDP	FDP	1. Mehr
Umbach	Karen	FDP	FDP	1. Mehr
Unterhärter	Beat	FDP	FDP	3. Mehr
Viliger	Thomas	SVP	SVP	3. Mehr
Vollenweider	Willi	Fraktionlos	Parteilos	3. Mehr
Wandfluh	Oliver	SVP	SVP	1. Mehr
Weber	Florian	FDP	FDP	3. Mehr
Weber	Monika	FDP	FDP	2. Mehr
Werner	Matthias	SVP	SVP	V/A/N
Werner	Thomas	SVP	SVP	Ernh
Wiederkehr	Roger	CVP	CVP	2. Mehr
				1. Mehr
				20
				2. Mehr
				19
				3. Mehr
				21
				Ernhaltung
				13
				V / A / N
				10
				Total
				80

ALG-Alternative die Grünen, CVP=Christlichdemokratische Volkspartei, FDP=FDP Die Liberalen, GLP=Grünliberale Partei, Fraktionspartei=Fraktionspartei Zentralschweiz, SP=Sozialdemokratische Partei, SVP=Schweizerische Volkspartei

Anhang 2 (BGS [141.111-A2](#))

 Kanton Zug	Definitiver Report	Kantonsratssitzung vom 13.12.2016
Abstimmung 1 Muster vom Dienstag, 13. Dezember 2016		
<small>ALG-Alternative die Grünen, CVP-Christlichdemokratische Volkspartei, FDP-FDP, Die Liberalen, glj-Grünliberale Partei, Piratenpartei-Piratenpartei Zentralschweiz, SP-Sozialdemokratische Partei, STP-Schweizerische Volkspartei</small>		